



## Ansätze und Überlegungen aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit für eine Reform des SGB VIII

- Beitrag zum Dialogforum "Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe"



1

Die Bundeszentralen Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT, BAG KJS, BAG EJSA, IB, DRK, AWO und Parität) haben sich zu einem Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit zusammengeschlossen, um gemeinsam die Interessenvertretung von jungen benachteiligten Menschen zu koordinieren und für eine zielgerichtete fachliche Weiterentwicklung von Angeboten und Maßnahmen für diese Jugendlichen einzutreten.



Dabei setzten sich die Bundeszentralen Träger der Jugendsozialarbeit für alle jungen Menschen ein, die auf dem Weg in die Ausbildung und den Beruf Förderung und Unterstützung benötigen, unabhängig davon, in welchem Rechtskreis sie tatsächlich gefördert werden. Die Angebote der Jugendsozialarbeit, mit einem starken Fokus auf Unterstützung der Persönlichkeit und der beruflichen Integration, bestehen aus beratenden und begleitenden Förderungen, beispielsweise in Kompetenzagenturen oder in der Beratung im Übergang Schule-Beruf. Über die Jugendsozialarbeit werden u.a. werkpädagogische Förderungen in Jugendwerkstätten und Produktionsschulen angeboten, aber auch individuell ausgerichtete Berufsausbildungsangebote oder Angebote des Jugendwohnens während einer schulischen oder beruflichen Qualifizierung. Das Angebotsspektrum der Jugendsozialarbeit ist vielfältig und



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

komplex, erfolgt oft in Kombination und auf Basis einer rechtskreis-  
übergreifenden Zusammenarbeit mit den Leistungsangeboten nach  
SGB II und III.

Viele junge Menschen im Übergang Schule-Beruf benötigen fachliche  
und persönliche Unterstützung. Im Oktober 2018 wurden beispiels-  
weise über die Berufseinstiegsbegleitung rund 72.500 junge Menschen  
in der Schule gefördert, um einen Schulabschluss und den Übergang in  
eine Berufsausbildung sicherstellen zu können.<sup>1</sup> Die Jugendlichen und  
jungen Erwachsenen wenden sich auf dem Weg in den Beruf meist zu-  
nächst an die Agentur für Arbeit. In der Berufsberatung melden sich  
jährlich über 500.000 junge Menschen, weil sie Unterstützung bei der  
Suche eines Ausbildungsplatzes erfragen, ca. 80.000 junge Menschen  
bleiben laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolglos bei der  
Ausbildungssuche.<sup>2</sup> Im sogenannten Übergangsbereich (Berufsschuli-  
sche Angebote oder Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der  
Bundesagentur für Arbeit oder Einstiegsqualifizierung etc. – alles Qua-  
lifizierungen ohne Ausbildungsabschluss) befinden sich jährlich ca.  
290.000 junge Menschen.<sup>3</sup> Die fachliche und stark systematisierte Unter-  
stützung der Arbeitsförderung auf dem Weg in den Ausbildungsmarkt  
reicht bei jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf oft nicht aus,  
hier ist eine individualisierte und flexible pädagogische Begleitung not-  
wendig. So bleiben zurzeit ca. 14,3 Prozent eines Jahrgangs ohne beruf-  
lichen Abschluss, 2016 waren 2,13 Millionen junge Menschen zwischen  
20 und 34 Jahren ohne Ausbildungsabschluss.<sup>4</sup> Ein deutliches Zeichen

2



<sup>1</sup> Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand Oktober 2018, Bestand von Teilnehmenden in Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung, hier Berufseinstiegsbegleitung, 12-Monatsdurchschnitt ca. 65.500 TN, [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1251812/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input\\_=&pageLocale=de&opicId=17448&region=Deutschland&year\\_month=aktuell&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1251812/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&opicId=17448&region=Deutschland&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

<sup>2</sup> BMBF (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2018, Berlin 2018, S. 33 – Die Zahlen beziehen sich auf 2017

<sup>3</sup> Ebd., S.56

<sup>4</sup> Ebd. S. 87/88

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

dafür, dass trotz standardisierter Förderung der Bundesagentur die Jugendsozialarbeit mit ihrer ganzheitlichen Förderung von Persönlichkeit und Beruf mehr denn je gefragt ist.



Die Bundeszentralen Träger der Jugendsozialarbeit setzen sich dafür ein, dass alle Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf eine angemessene und erfolgversprechende Förderung erhalten. In der Zusammenarbeit der Rechtskreise liegt unser Augenmerk auf einer sichtbaren Beteiligung der Jugendsozialarbeit, um eine entwicklungsunterstützende Förderung sicherzustellen.



Nachdem der 2015 auf den Weg gebrachte Reformprozess für das SGB VIII letztlich gescheitert ist, wurde 2018 vom BMFSFJ ein neuer, breit angelegter Dialogprozess für eine Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe aufgesetzt, der noch in 2019 abgeschlossen werden soll. Vor dem Hintergrund dieses ambitionierten Zeitplans hat sich der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit bereits Anfang 2019 auf erste Ansätze und Überlegungen für eine Reform des SGB VIII verständigt.



3

In den folgenden Ausführungen beschränkt sich der Kooperationsverbund insbesondere auf den § 13 SGB VIII a.F. und die die Arbeit der Jugendsozialarbeit direkt oder indirekt betreffenden Normen.



## 1. Inklusion als Anspruch

Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit sollte der inklusive Ansatz als Grundsatz im § 1 SGB VIII formuliert und verankert werden. Über das Bundesteilhabegesetz (BTHG) muss der Zugang zu Maßnahmen nach § 13 SGB VIII ermöglicht werden (Assistenzen etc.). Für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit ist es gegenwärtig kein Ziel, Leistungen nach § 13 SGB VIII als individuellen Rechtsanspruch auszugestalten. Ungeachtet dessen ist der Zugang zu den Leistungen nach § 13 SGB VIII für alle benachteiligten jungen Menschen unabhängig bestehender Differenzdimensionen sicherzustellen, um einem inklusiven Anspruch Rechnung zu tragen.



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

## 2. Grundsätzlicher Handlungsbedarf

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit sieht im Hinblick auf Änderungen oder Modifikationen beim § 13 SGB VIII keinen direkten Handlungsbedarf. Vielmehr ist der § 13 SGB VIII über eine entsprechende Flankierung und Bezugnahme in anderen Normen zu stärken.

Aufgrund der Tatsache, dass ein anhaltend hoher Anteil junger Erwachsener in Deutschland nach wie vor ohne Ausbildung bleibt, sind darüber hinaus präventive Ansätze in der Jugendsozialarbeit deutlich auszubauen und zu stärken. Ein wichtiges Instrument aus dem Spektrum der Jugendsozialarbeit am Lebens- und Lernort Schule ist die Schulsozialarbeit, die vielerorts bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert wird. Ungeachtet dessen fehlt es bisher an einer bundesrechtlichen Verankerung dieses Angebots. Vor diesem Hintergrund sollte auch über eine entsprechende Regelung der Schulsozialarbeit im SGB VIII intensiv nachgedacht werden.

4

Für eine klare und unmissverständliche Diskussion zum Handlungsbedarf soll im Weiteren zwischen Leistung und Struktur unterschieden werden.

### 2.a) Leistung

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit spricht sich gegen die Aufnahme eines eigenen Leistungskatalogs bzw. einer Konkretisierung von Leistungen im § 13 SGB VIII aus, um das mögliche Leistungsspektrum nicht einzuschränken.

### 2.b) Struktur

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit setzt sich für eine Stärkung des § 13 SGB VIII ein. Diese soll im Rahmen des angestrebten Reformvorhabens in erster Linie über Änderungen und Ergänzungen außerhalb des § 13 SGB VIII erfolgen. Hierzu schlägt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit folgendes vor:



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

- In § 10 SGB VIII sollte ein Hinweis auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit aufgenommen werden.
- Das Angebot des Jugendwohnens muss entsprechend den Vorgaben gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII nach derzeit geltender Gesetzeslage unverändert bestehen bleiben.
- Der § 13 Abs. 4 ist in Analogie zum § 81 SGB VIII zu ergänzen.
- Der § 41 SGB VIII muss gestärkt werden, indem ein eigener Rechtsanspruch auf weiterführende und neu begonnene Leistungen für junge Volljährige eingefügt wird. Das Anspruchsalter muss von derzeit 21 Jahren bedarfsgerecht angehoben werden.
- Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, den § 79 Abs. 2 SGB VIII um die „Jugendsozialarbeit“ zu ergänzen. Damit soll eine bessere Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Jugendsozialarbeit erreicht sowie die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Jugendsozialarbeit ein regelhafter Bestandteil der Jugendhilfeplanung wird.
- Im § 81 Abs. 1 SGB VIII ist der Bezug auf das Neunte Sozialgesetzbuches aufzunehmen.



## Zusammenfassung

Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit ist im anstehenden Dialogprozess zusammenfassend auf folgende Handlungsbedarfe hinzuweisen:

➤ **Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit sieht Handlungsbedarf im Hinblick auf zu verändernde Strukturen in den §§ 10, 41, 79 SGB und 81 SGB VIII.**



Hingegen soll auf eine aktive Verknüpfung des §13 SGB VIII mit der Schulsozialarbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden.

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

- Für die eigenständige Verankerung der Schulsozialarbeit im SGB VIII müssen auch die offenen Finanzierungsfragen sowie die der verbindlichen Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule geklärt werden, wie sie sich auch im Rahmen des Verfahrens zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter stellen.



Konkrete Gestaltungsansätze sind:

- a) Inklusion im ersten Kapitel als Grundsatz verankern.
- b) Kooperation mit anderen Akteuren in den entsprechenden SGB ergänzen.
- c) Schulsozialarbeit nicht in den § 13 SGB VIII integrieren und hierfür eine eigenständige Norm im SGB VIII verankern.
- d) Entwicklung der Träger für inklusive Praxis fördern: Organisationsentwicklung und Personalentwicklung; Philosophie der Träger; Bewusstsein in Leitung und bei Fachkräften für eine Umsetzung Inklusion



6

Berlin, 08. Februar 2019

Birgit Beierling

Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit 2018/2019  
c/o Paritätischer Gesamtverband  
Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
Telefon: 030-24636-408 - Telefax: 030-24636-140  
E-Mail: [kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de](mailto:kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de)

[www.jugendsozialarbeit.de](http://www.jugendsozialarbeit.de)



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.